

aus Akte Gesetz Dampferzeuger  
vom Ministerium für Handel und Gewerbe  
handschriftlich, 4 Seiten

Quelle: Archiv Seifert

Transkription: Otto Lilienthal Museum

*Ministerium  
für Handel und Gewerbe.*

*Berlin den 2. April 1884*

Die Maschinenindustrie hat in neuerer Zeit bewegliche engröhrige Dampferzeuger mit Kleinmotoren von 1/2 bis 3 Pferdekräften in den Gewerbetrieb einzuführen gesucht, welche wegen ihres geringen Kesselinhalts und ihrer eigenthümlichen Bauart als sicherheitsgefährlich in dem gewöhnlichen Sinne meist nicht angesehen werden. Gleichwohl bedürfen dieselben auch bei dem kleinsten Umfange der gewerbeordnungsmäßigen Genehmigung und unterliegen den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Kais. Ges. Bl. S. 122) sowie der laufenden technischen Untersuchung nach den Vorschriften des Dampfkesselbetriebs. Gesetzes vom 5. Mai 1872 und der hierzu erlassenen Ausführungs. Verordnung vom 24. Juni 1872 (Min. Bl.f in V. S. 182), sofern nach §17 jener allgemeinen Bestimmungen und nach §1 der letztgedachten Verordnung nicht für einzelne Fälle Ausnahmen hiervon nachgelassen werden. Von diesen konnte jedoch in der Praxis wegen der mit ihrer Erlangung verbundenen Mitläufigkeiten bisher wenig oder gar kein Gebrauch gemacht werden.

Zu den in Rede stehenden Dampferzeugern gehören beispielsweise einzelne Constructionen von Kleinwasserraum. Kesseln die sogenannten gefahrlosen *Goepel-Reck'schen* Patent Dampfmotoren, die sogenannten Schlangrohrkessel u.a. derartige Kleinmotoren sollen sich als sicher und zuverlässig bewährt haben; sie beanspruchen einen nur sehr kleinen Aufstellungsraum, und wenig Anschaffungs- und Betriebskosten und werden im betriebsfähigen Zustande versandt. Ihre Verwendung erscheint namentlich für den Kleingewerbebetrieb gegenüber der verhältnismäßig theuren Betriebskraft der Gas-, Heißluft- und Wassermotoren in mannigfacher Hinsicht vortheilhaft und auch im allgemei

nen

2.

nen Interesse für die wirthschaftliche Hebung und die Erstarkung des Kleingewerbes gegenüber der billigen Massenerzeugung der Fabrikindustrie wünschenswerth. Ihrer größeren Verbreitung im Inlande stehen aber noch vielfach die mit der Konzessionspflicht zusammenhängenden Umstände und Weiterungen sowie die mit der amtlichen Constructionsprüfung und Kesselabnahme und mit der laufenden polizeilichen Revision verbundenen Betriebslasten hindernd im Wege.

In den bezüglichlichen Verordnungen einiger anderer Staaten sind nach jener Richtung dem Kleingewerbe Mittel an die Hand gegeben, sich kleine Betriebs. Dampfkräfte ohne erhebliche Umständlichkeiten hinsichtlich ihrer Aufstellung und Anwendung zu verschaffen. Beispielsweise sind in Oesterreich nach einer Verordnung vom 1. October 1875; betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, nur diejenigen Dampfkessel, welche mehr als 80 Liter Inhalt haben, der Druckprobe und Revision unterworfen, Kessel von weniger als 80 l Inhalt sind außerdem von einzelnen Sicherheitsvorrichtungen: Manometer, Speisevorrichtung und Wassererkennungsapparaten befreit. Ebenso ist es in Frankreich, wo für die Anlegung von Dampfkesseln keine Concessions, sondern eine Anzeigepflicht besteht, nach dem einschlägigen D[.....] vom 30. April 1880 der Verwaltung nicht nur überlassen, Dampfkessel besonderer Constructionsart von einem Theile der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßangabe allgemein zu entbinden, sondern es steht dem Handelsminister auch frei, jede Dispensation unter Umständen zu bewilligen, welche nicht dazu angethan erscheint, für die Folge Unzuträglichkeiten nach sich zu ziehen. In Bayern ist nach einer Ministerial. Verordnung vom 12. October

1883

3.)

1883, betreffend die Ausrüstung kleinerer Dampfkessel auf Grund des oben erwähnten § 17 der vom Bundesrathe erlassenen polizeilichen Bestimmungen den Districtspolizeibehörden die Ermächtigung ertheilt, bei denjenigen Dampfkesseln, bei welchen das Product aus der feuerbewährten Fläche (in qm) und der festgesetzten höchsten Dampfspannung (in kg auf das qcm) nicht mehr als 2 beträgt, in widerruflicher Weise.

a, an Stelle des Speiseventils (§3 a.a. O.) die Anwendung eines einfachen Abschlußhahnes zu gestatten und

b, von der Anbringung der zweiten Speisevorrichtung (§ 4) sowie des zweiten Wasserstandszeigers (§ 5) zu entbinden.

Nach diesen Vorgängen und mit Rücksicht auf vorliegende Gesuche um Erleichterungen für die Anlegung kleinerer Kessel erscheint mir der Gegenstand wichtig genug, um ihn einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es bedarf daher zunächst der Erwägung, inwieweit sich nach der dortigen Verwaltungspraxis und sonstigen Erfahrung ein Bedürfnis herausgestellt hat, die heimischen Bestrebungen zur Herstellung und Verwendung kleiner Dampferzeuger nachhaltiger durch polizeiliche Maßnahmen zu fördern, und in welchem Grade [...]tuell es angezeigt scheint, hierzu durch Herbeiführung von Erleichterungen in dem Concessionsverfahren und in der polizeilichen Kontrolle unbeschadet des Sicherheitsgewerkes von Amtswegen beizutragen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sich nach Einziehung der erforderlichen Erkundigungen hierüber gefälligst gutachtlich zu äußern und zugleich die Mittel zu untersuchen und vorzuschlagen, welche nöthigenfalls in Betracht zu ziehen sein würden, um eine für die Verwaltungspraxis geeignete

Trennung

4.)

Trennung gefährlicher und ungefährlicher Dampfkesselbetriebe aufzustellen.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

An sämtliche Königliche Regierungs. Präsidenten und Land[.....] - mit Ausnahme des Regierungs. Präsidenten zu Merseburg - sowie an den Königlichen Polizei. Präsidenten hier. (einzeln).

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren auf den mir von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur ressortmäßigen Verfügung übermittelten vom 9. Januar d. J., betreffend den Goepel-Reck'schen Patent - Dampfmotor, zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, sich über die angeregten Fragen gleichfalls äußern zu wollen. Die übersandte Patent. Urkunde Nr. 11990 ist wieder beigefügt.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von [Beutticher]

An den Königlichen Regierungs. Präsidenten Herrn von Diest Hochwohlgeboren zu (Merseburg).

3549.